

3. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 1 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Kindertagespflegepersonen“ durch „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
2. In der Überschrift von § 2 und in § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kindertagespflegeperson“ durch „Tagespflegeperson“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „20 Stunden“ durch „30 Stunden“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung

1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18,
2. im Haushalt der Tagespflegeperson mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung	2,84 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	5,04 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	1.093,68 €,

- | | |
|--|--------------|
| 3. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten | |
| Sachaufwand | 1,90 €, |
| Förderleistung | 2,34 €, |
| pro Betreuungsstunde insgesamt | 4,24 €, |
| bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat | 920,08 €, |
| | |
| 4. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten | |
| Sachaufwand | 1,90 €, |
| Förderleistung | 2,84 €, |
| pro Betreuungsstunde insgesamt | 4,74 €, |
| bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat | 1.028,58 €." |
5. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kindern“ durch „Tageskindern“ ersetzt.
 6. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Kind“ durch „Tageskind“ ersetzt.
 7. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (22:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht eine Pauschale von 21,00 € gezahlt.“
 8. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer Familie“ durch „eines Haushaltes“ ersetzt.
 9. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, 24 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.“
 10. In § 4 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Während der Eingewöhnungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.“
 11. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Kinder“ durch „Tageskinder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Stadträtin